

**8583/AB**  
vom 24.01.2022 zu 8744/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.858.767

Wien, am 24. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 24. November 2021 unter der Nr. **8744/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verwaltungspraktikanten in der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2 sowie 14 bis 16:**

- *Warum werden nach den Erkenntnissen des BVT-Untersuchungsausschusses noch Verwaltungspraktikanten in der neuen Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst eingestellt?*
- *Aus welchen Gründen werden grundsätzlich im sensiblen Bereich der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst Verwaltungspraktikanten eingestellt?*
- *Werden die Verwaltungspraktikanten einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*

Die Begründung von Dienst- und Ausbildungsverhältnissen zum Bund erfolgt grundsätzlich bedarfsoorientiert. Im Gegensatz zu einer direkten Begründung eines Dienstverhältnisses

zum Bund bietet ein Ausbildungsverhältnis in Form eines Verwaltungspraktikums gemäß den Bestimmungen der §§ 36a bis 36d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) die Möglichkeit zur längerfristigen Erprobung der partizipierenden Person im jeweiligen Einsatzbereich. Das Verwaltungspraktikum umfasst eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, nach Möglichkeit eine ergänzende kursmäßige Ausbildung sowie die praktische Erprobung auf mindestens einem Arbeitsplatz.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Elemente der Sicherheitsüberprüfung gemäß § 2a Absatz 9 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) in Verbindung mit § 55 Sicherheitspolizeigesetz und der Vertrauenswürdigkeitsprüfung gemäß § 2a SNG ermöglichen Ausbildungsverhältnisse auch im sensiblen Bereich der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst. Das Ausmaß der Sicherheitsüberprüfung ist der öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen, die der gegenständlichen Anfrage unvollständig beigelegt wurde und mit dieser Beantwortung nunmehr vollständig übermittelt wird. In dieser Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass vor dem Eingehen des Ausbildungsverhältnisses eine Sicherheitsüberprüfung der Stufe „Streng geheim“ sowie eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung durchgeführt werden. Auf den Umstand, dass die Verlautbarung der betreffenden öffentlichen Bekanntmachung vor dem Inkrafttreten des SNG (vormals Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erfolgte, wird hingewiesen.

#### Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Verwaltungspraktikanten werden in der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst in nächster Zeit angestellt?*
- *In welchen Abteilungen sollen diese Verwaltungspraktikanten Verwendung finden, aufgegliedert auf die einzelnen Abteilungen und Anzahl der Verwaltungspraktikanten?*

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Verwaltungspraktika bei der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst sind in Bezug auf die Entlohnungsgruppen v1, v2 und v3 erfolgt, wobei auf verschiedene Einsatzmöglichkeiten hingewiesen wurde. Von einer ausführlichen Beantwortung dieser Fragen muss aufgrund der Verpflichtung der Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie der hochsensiblen Materie der Verfassungsschutzarbeit Abstand genommen werden, zumal durch die Bekanntgabe der Personalgeberung konkrete Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit des Verfassungsschutzes gezogen und die damit in Verbindung stehende Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden könnten.

**Zu den Fragen 5 und 10 bis 13:**

- *Wer entscheidet, welche Bewerber genommen werden?*
- *Nach welchen Objektivierungskriterien werden die Bewerbungen der Verwaltungspraktikanten bewertet?*
- *Gibt es offizielle Richtlinien, nach welchen Objektivierungskriterien bei diesen Bewerbungen vorgegangen werden muss?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wo sind diese Richtlinien einsehbar und auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese?*

Das Ausbildungsverhältnis wird durch die Personalabteilung des Bundesministeriums für Inneres begründet. Dem gehen eine Überprüfung der Eignung, die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung und Vertrauenswürdigkeitsprüfung sowie eine entsprechende Mitteilung der Personal führenden Stelle der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst voran. Die Objektivierungskriterien für das Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses ergeben sich aus § 36a Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in Verbindung mit § 3 leg. cit. und sind den entsprechenden Gesetzestexten zu entnehmen.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Gibt es diesbezüglich eine Kommission?*
- *Wenn ja, wer ist in dieser vertreten?*

Für die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses ist keine Kommission vorgesehen.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *Können Verwaltungspraktikanten verlängert werden?*
- *Wenn ja, wie oft dürfen diese verlängert werden, bevor diese als Vertragsbedienstete aufgenommen werden?*

Das Verwaltungspraktikum endet gemäß § 36a Absatz 2 VBG spätestens nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten und kann somit nicht verlängert werden. Diesbezüglich verweise ich zudem neuerlich auf die beigelegte öffentliche Bekanntmachung, in der folgender Passus angeführt ist: „Beim Verwaltungspraktikum handelt es sich um ein

Ausbildungsverhältnis, das auf maximal zwölf Monate befristet ist. Dabei finden die Bestimmungen der §§ 36a bis 36d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) Anwendung.“

Beilage

Gerhard Karner



